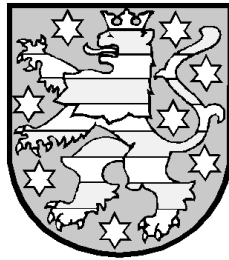

THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



- 3. Senat -

3 KO 343/07

Verwaltungsgericht Weimar

- 8. Kammer -

8 K 71/05 We

Im Namen des Volkes Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn _____ W _____,
R _____, Hongkong/China

Kläger und Berufungsbeklagter

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Dr. Ruge u. a.,
Faulstr. 12 - 18, 24103 Kiel

gegen

den Freistaat Thüringen,
vertreten durch den Vorstand der Thüringer Aufbaubank
- Anstalt des öffentlichen Rechts -,
Gorkistr. 9, 99084 Erfurt

Beklagter und Berufungskläger

wegen
Subventionsrechts
(hier: Berufung)

hat der 3. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Hüscher, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Schwachheim und den Richter am Oberverwaltungsgericht Best aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 9. Dezember 2009 **für Recht erkannt:**

Die Berufung des Beklagten gegen das aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14.02.2007 ergangene und am 21.03.2007 verkündete Urteil des Verwaltungsgerichts Weimar - 8 K 71/05 We - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten des Klägers vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Rückforderung von Subventionen.

Mit Bescheid vom 29.06.1995 gewährte der Beklagte der Fa. s_____ GmbH – nachfolgend: s_____) einen Zuschuss aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" in Höhe von insgesamt 2.360.000,00 DM für die Erweiterung ihrer Betriebsstätte in S_____, in deren Zuge die vorhandenen 220 Dauerarbeitsplätze gesichert und weitere 40 Dauerarbeitsplätze geschaffen werden sollten. Zur Sicherung einer etwaigen Rückforderung des Zuschusses vereinbarten die Gesellschafter der s_____, neben dem Kläger noch dessen damals 24-jährige Tochter und ein Herr V_____, am 10.07.1995 mit dem Beklagten einen „öffentlich-rechtlichen Schuldbeitritt“.

Unter dem 13.12.1995 erließ der Beklagte einen Änderungsbescheid zum Zuwendungsbescheid vom 29.06.1995, der inhaltlich eine Vorverlagerung eines Teilbetrags des Zuschusses aus dem Jahr 1996 in das Jahr 1995 betraf. Der Zuwendungsbescheid vom 29.06.1995 sollte im Übrigen unberührt bleiben.

Durch Beschluss des Amtsgerichts Gera vom 12.12.1996 wurde über das Vermögen der s_____ das Gesamtvollstreckungsverfahren eröffnet. Mit Bescheid vom 27.01.1997 widerrief die Thüringer Aufbaubank namens und im Auftrag des Beklagten gegenüber dem Gesamtvollstreckungsverwalter den Zuwendungsbescheid vom 29.06.1995 und forderte zugleich mittlerweile ausgereichte Zuschüsse an die s_____ in Höhe von 1.685.892,00 DM nebst 6 % Zinsen seit dem Widerrufsbescheid zurück. Mit Schreiben vom gleichen Tag meldete die Thüringer Aufbaubank ihre Hauptforderung zum Gesamtvollstreckungsverfahren an.

Mit Schreiben vom 18.03.1997 hörte die Thüringer Aufbaubank die Gesellschafter der s_____ wegen des beabsichtigten Erlasses von Leistungsbescheiden mit Blick auf den von den Gesellschaftern jeweils erklärten "Schuldbeitritt" an. In der Folgezeit kam es zwischen der Thüringer Aufbaubank und dem Kläger zu einem umfangreichen Schriftwechsel, der aber nicht zu der von den Beteiligten angestrebten einvernehmlichen Regelung der Angelegenheit führte.

Daraufhin forderte die Thüringer Aufbaubank durch Bescheid vom 10.12.2004 vom Kläger einen Betrag von 358.584,85 € nebst 6 % Zinsen jährlich seit dem 27.01.1997 zurück. Dieser Betrag entspricht dem Gesellschaftsanteil des Klägers an der s_____ in Höhe von 41,6 % im Verhältnis zur Gesamthauptforderung des Beklagten gegenüber der s_____. Der Bescheid ist dem Kläger am 15.12.2004 zugestellt worden.

Mit seiner am 14.01.2005 beim Verwaltungsgericht Weimar erhobenen Klage hat der Kläger die Aufhebung des an die s_____ adressierten Widerrufsbescheides sowie des an ihn gerichteten Rückforderungsbescheides begehrt.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage durch das aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14.02.2007 ergangene und am 21.03.2007 verkündete Urteil als unzulässig abgewiesen, soweit sie sich gegen den Widerrufsbescheid vom 27.01.1997 richtet hat. Den Rückforderungsbescheid vom 10.12.2004 hat das Gericht dagegen aufgehoben und zur Begründung insoweit im Wesentlichen ausgeführt:

Der Beklagte sei nicht befugt gewesen, seinen Anspruch gegen den Kläger aus der vertraglichen Vereinbarung, bei der es sich in der Tat um die Vereinbarung eines Schuldbeitritts und nicht etwa um eine Bürgschaft gehandelt habe, durch Verwaltungsakt geltend zu machen. Der angefochtene Verwaltungsakt stelle sich gegenüber dem Kläger als Akt der Eingriffsverwaltung dar und bedürfe daher einer gesetzlichen Grundlage. Die für den Bereich der Leistungsverwaltung entwickelte „Kehrseitentheorie“ könne für die vorliegende Fallgestaltung nicht fruchtbar gemacht werden. Sie sei nur für das zweipolige Verhältnis zwischen Zuwendungsempfänger und Verwaltung entwickelt worden. Zwar habe das Bundesverwaltungsgericht früher im Bereich des Lastenausgleichs noch angenommen, dass gewohnheitsrechtlich auf eine Verwaltungsaktsbefugnis der Behörde verzichtet werden könne. Es habe aber in seinem Urteil vom 30.10.1997 (3 C 8.97) zu erkennen gegeben, an dieser Ansicht möglicherweise in der Zukunft nicht mehr festhalten zu wollen. Abgesehen davon habe das Bundesverwaltungsgericht mit der Rechtsprechung zum Lastenausgleichsrecht ohnehin keinen für das allgemeine Subventionsrecht gültigen Rechtssatz aufstellen wollen. Die erforderliche gesetzliche Grundlage könne im vorliegenden Fall nicht aus § 20 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVZG hergeleitet werden. Werde der Schuldbeitritt in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Gläubiger und Beitretendem geregelt, schließe dies eine Inanspruchnahme des Beitretenden durch Verwaltungsakt schon grundsätzlich aus und könne auch nicht durch die Vereinbarung einer Verwaltungsaktsbefugnis in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag substituiert werden. Eine derartige Vereinbarung verstieße nicht nur gegen den Gesetzesvorbehalt, sondern stelle zugleich eine Umgehung des § 61 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG dar, der zur Durchsetzung der Ansprüche aus einem subordinationsrechtlichen Vertrag ausschließlich die Möglichkeit der Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung vorsehe.

Das Verwaltungsgericht hat in seinem Urteil die Berufung zugelassen.

Das Urteil ist dem Beklagten am 10.04.2007 zugestellt worden. Der Beklagte hat am 08.05.2007, soweit sein Bescheid vom 10.12.2004 aufgehoben worden ist, Berufung eingelegt und diese mit einem am 06.06.2007 beim Obergericht eingegangenen Schriftsatz im Wesentlichen wie folgt begründet:

Durch die vereinbarten Bedingungen des Schuldbeitritts trete der Vertragspartner ausdrücklich auch der öffentlich-rechtlichen Sonderbeziehung zwischen Subventi-

onsgeber und Zuwendungsempfänger bei und werde in diese einbezogen. Für die Berechtigung, gegenüber dem Beitretenden einen Verwaltungsakt zu erlassen, seien daher die gleichen Rechtsgrundlagen maßgeblich wie gegenüber dem Zuwendungsempfänger selbst. Die Thüringer Verwaltungsgerichte hätten den Erlass entsprechender Leistungsbescheide bisher in ständiger Rechtsprechung nicht beanstandet.

Allein aus der einvernehmlich erfolgten Einbeziehung des Beitretenden in die Rechtsbeziehung zwischen Zuwendungsempfänger und Subventionsgeber folge dessen Befugnis, den Beitretenden mittels Verwaltungsakts in Anspruch zu nehmen. Eine weitergehende Rechtsgrundlage für die Befugnis, Verwaltungsakte zu erlassen, sei auch nach dem Vorbehalt des Gesetzes nicht erforderlich. Dies zeige bereits die Rechtsfigur des mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsakts. Eingriffsverwaltungsakte bedürften dann keiner gesonderten Rechtsgrundlage, wenn sich der Bürger mit diesen ausdrücklich einverstanden erklärt habe (sog. Verwaltungsakt auf Unterwerfung). Es spreche nichts dagegen, dass auch ohne normierte gesetzliche Grundlage - bei freier Entscheidung der Parteien - der beteiligten öffentlichen Hand der Zugriff auf die ihr grundsätzlich zur Verfügung stehenden Rechtsinstitute eingeräumt werde. Die Titulierung von Ansprüchen durch den Erlass eines Verwaltungsakts liege hier nicht nur im Interesse der Behörde an einem schnellen, effektiven Verfahren. Auch der Bürger habe ein Interesse daran, dass unstrittige Ansprüche ohne zusätzliche Kosten tituliert würden. Eine Verkürzung seiner Rechtsschutzmöglichkeiten sei damit nicht verbunden.

Zwar könnten nach der Rechtsprechung im Grundsatz auch Behörden Rechte und Pflichten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen nur im Wege der Leistungsklage durchsetzen. Etwas anderes gelte aber dann, wenn der Beitretende sich - wie hier - vertraglich freiwillig der Befugnis der Behörde unterworfen habe, aus der im Übrigen durch Vertrag begründeten Verpflichtung durch Leistungsbescheid in Anspruch genommen zu werden. Der vorliegende Vertrag enthalte zwei Regelungsinhalte, nämlich zum einen die Vereinbarung des Schuldbeitritts und zum anderen die verfahrensrechtliche Durchsetzung der damit übernommenen Verpflichtung zur Rückzahlung durch Bescheid.

Darüber hinaus würden nach überwiegender Ansicht die Rechtsverhältnisse im Subventionsrecht auch ohne besondere gesetzliche Grundlagen über das Instrument des

Verwaltungsakts geregelt. Nach der sog. Kehrseitentheorie könne die Aufhebung von Bewilligungsbescheiden im Bereich der verlorenen Zuschüsse - ebenso wie die Gewährung - per Verwaltungsakt geltend gemacht und durchgesetzt werden. Dabei zielen die Kehrseitentheorie zwar auf die Rückabwicklung des Subventionsrechtsverhältnisses zwischen Behörde und Zuwendungsempfänger ab. Dies schließt jedoch nicht aus, dass weitere Beteiligte in dieses Subventionsrechtsverhältnis einbezogen würden. Im vorliegenden Fall seien aufgrund des vertraglich vereinbarten Schuldbeitritts die für das Rückerstattungsverhältnis zwischen Behörde und Begünstigtem geltenden Regeln unmittelbar und ohne weiteres auch auf den Beitretenden anwendbar. Der mit dem Widerruf des zugrunde liegenden Zuwendungsbescheids entstandene Erstattungsanspruch könne daher auch gegenüber dem Beitretenden durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden.

Die Möglichkeit, vertraglich eine Verwaltungsaktsbefugnis zu vereinbaren, berge auch nicht das Risiko eines möglichen Missbrauchs oder einer Übervorteilung des Bürgers in sich. Durch die zumindest entsprechend anwendbare Bestimmung über das Kopplungsverbot in § 56 ThürVwVfG werde sichergestellt, dass die Behörde mit der ihr eingeräumten Verwaltungsaktsbefugnis keine sachfremden Ziele verfolge.

Für die Zulässigkeit einer Vereinbarung, in der sich der Vertragspartner gegenüber der Behörde der Befugnis unterwerfe, Rechte durch Verwaltungsakt festzusetzen, spreche auch, dass es nach § 61 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG möglich sei, sich in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag der sofortigen Zwangsvollstreckung zu unterwerfen. § 61 ThürVwVfG eröffne die Möglichkeit, einen gegenseitigen Vertrag zu einem Vollstreckungstitel zu machen, aus dem der eine Vertragspartner ohne weiteres berechtigt sei, die Zwangsvollstreckung zu betreiben. Die vorliegende Vereinbarung stelle einen erheblich geringeren Eingriff dar. Sie ermögliche einer Vertragspartei, auf Grundlage des Vertrags erst einen Vollstreckungstitel zu erlassen, gegen den dem Betroffenen noch die volle Überprüfung der Rechtmäßigkeit der zugrunde liegenden Haftungsvoraussetzungen eröffnet werde. Die Regelung diene damit ausdrücklich auch dem Rechtsschutzinteresse des Adressaten, dem anders als bei der sofortigen Vollstreckbarkeit möglicher Forderungen eine vollständige Überprüfung der Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen vor Titulierung des Anspruchs offen stehe.

Schließlich lasse sich auch aus dem Erfordernis der Waffengleichheit zwischen Behörde und Drittem keine Unzulässigkeit des streitgegenständlichen Leistungsbe-

scheids herleiten; vielmehr sei gerade durch die gerichtliche Überprüfungsmöglichkeit des Leistungsbescheides die Waffengleichheit gegeben.

Der Beklagte beantragt,

das aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14.02.2007 ergangene und am 21.03.2007 verkündete Urteil des Verwaltungsgerichts Weimar abzuändern und die Klage insgesamt abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung verweist er auf die angefochtene Entscheidung und führt ergänzend aus:

Das Verwaltungsgericht sei zutreffend davon ausgegangen, dass es sich bei dem angefochtenen Verwaltungsakt um einen solchen der Eingriffsverwaltung handele und er daher einer Ermächtigungsgrundlage bedürfe.

Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen den Beteiligten sei hier der "öffentlich-rechtliche Schuldbeitritt" vom 10.07.1995, bei dem es sich unstreitig um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag handele. Der Beklagte vertrete zu Unrecht die Auffassung, dass er seine vermeintlichen vertraglichen Ansprüche durch Verwaltungsakt festsetzen und auf diese Weise zwangsweise durchsetzen dürfe. Zwar sei die Verwaltung grundsätzlich dazu befugt, die öffentlich-rechtlichen Pflichten des Bürgers durch Verwaltungsakt zu konkretisieren und festzustellen. Wenn die Verwaltung mit dem Bürger aber eine einvernehmliche Regelung treffe, begeben sie sich damit grundsätzlich auf die Ebene der Gleichordnung. Deshalb sei es dann konsequent, wenn sie auch bei der Durchsetzung der vertraglichen Leistungsansprüche auf dieser Ebene verbleiben und - ebenso wie der Bürger - umstrittene Ansprüche gerichtlich geltend machen müsse.

Die Kammer habe auch zu Recht entschieden, dass die vom Bundesverwaltungsgericht für zweipolige Rechtsverhältnisse entwickelte "Kehrseitentheorie" auf dreipolige Verhältnisse - wie hier - nicht anzuwenden sei. Die Rechtfertigung der sog. Kehrseitentheorie werde vom Bundesverwaltungsgericht gerade darin erblickt, dass der durch den Verwaltungsakt - die Subvention - Begünstigte und der durch die Rück-

nahme bzw. Rückforderung Verpflichtete identisch seien. Diese Konstellation, in der das Bundesverwaltungsgericht die Kehrseitentheorie für gerechtfertigt halte, liege hier offensichtlich nicht vor. Wenn man mit dem Verwaltungsgericht davon ausgehe, dass eine Klage des Beitretenden gegen den Widerruf der Subvention mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig sei, befinde er sich in einer im Vergleich zum Zuwendungsempfänger schlechteren Lage, so dass es an der inneren Rechtfertigung für die Anwendung der Kehrseitentheorie fehle. Im Übrigen gebe es seit der Einführung des § 49a VwVfG keinen Raum mehr für Gewohnheitsrecht und damit auch nicht mehr für die vom Bundesverwaltungsgericht als Gewohnheitsrecht angesehene Kehrseitentheorie. § 49a VwVfG bzw. die entsprechende landesrechtliche Regelung sei auch nicht analog auf Ansprüche anwendbar, die ihre Grundlage in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag hätten.

Der Beklagte sei auch nicht aufgrund vertraglicher Vereinbarung befugt, seine Ansprüche mittels Verwaltungsakts durchzusetzen. Das Verwaltungsgericht habe schon zu Recht in Frage gestellt, ob es überhaupt eine entsprechende vertragliche Vereinbarung gebe. Die vorformulierten Bedingungen könnten auch dahin verstanden werden, dass lediglich auf die originär vorhandene Verwaltungsaktsbefugnis verwiesen werde. Darauf komme es aber letztlich nicht an, da eine entsprechende vertragliche Vereinbarung ohnehin unzulässig sei. Sie würde dazu führen, dass die Behörde dazu berechtigt wäre, sich durch den Erlass eines Verwaltungsakts einen Vollstreckungstitel zu beschaffen, so dass es keiner vorherigen gerichtlichen Titulierung der vermeintlichen Ansprüche mehr bedürfte. Eine allgemeine zivilrechtliche Vollstreckungsunterwerfung sei aber nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO zulässig. Die dort erwähnten Formerfordernisse seien nicht erfüllt, so dass der Vertrag nach § 125 BGB unwirksam sei.

Zudem verstoße die Vereinbarung einer Verwaltungsaktsbefugnis gegen § 61 VwVfG, da hierdurch die besonderen in dieser Vorschrift normierten Voraussetzungen unterlaufen würden. Schließlich bestehe auch kein berechtigtes Interesse der Parteien daran, eine Verwaltungsaktsbefugnis zu vereinbaren, denn § 61 VwVfG halte eine Regelung vor, die es ihnen ermögliche, in bestimmten Fällen die sofortige Vollstreckbarkeit zu erreichen. Soweit der Beklagte aus § 61 VwVfG herleiten wolle, dass die Vereinbarung einer Verwaltungsaktsbefugnis zulässig sei, stünden seine Erwägungen nicht im Einklang mit dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwal-

tung. § 61 VwVfG knüpfe die Zulässigkeit der Vollstreckungsunterwerfung an besondere, qualifizierte Voraussetzungen, die durch die Vereinbarung einer Verwaltungsaktsbefugnis umgangen würden. Darüber hinaus dürften öffentlich-rechtliche Verträge nur mit einem solchen Inhalt geschlossen werden, der auch grundsätzlich Inhalt eines Verwaltungsakts sein könne; § 59 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG sei eine besondere Ausprägung dieses Grundsatzes. Es sei aber aufgrund des Verstoßes gegen den Gesetzesvorbehalt undenkbar, dass ein Verwaltungsakt des Inhalts erlassen werde, dass sich die Behörde eine Verwaltungsaktsbefugnis einräume.

Unzutreffend sei auch die vom Beklagten vertretene Auffassung, dass mit einer derartigen Vereinbarung keine Verkürzung der Rechtsschutzmöglichkeiten des Bürgers verbunden sei. Der Beklagte übersehe, dass mit der Titulierungsfunktion eine Umkehr der Darlegungslast, im Einzelfall sogar der Beweislast verbunden sei. Wenn eine Behörde ihre Ansprüche gerichtlich verfolgen müsse, obliege es ihr zunächst, substantiiert darzulegen und unter Beweis zu stellen, dass ihr ein entsprechender Anspruch zustehe. Könne sie hingegen einen Verwaltungsakt entsprechenden Leistungsinhalts erlassen, so sei es Sache des Bürgers, gegen diesen im Wege des Widerspruchs bzw. der Anfechtungsklage vorzugehen und darzulegen, aus welchen Gründen der Verwaltungsakt rechtswidrig sei und ihn in seinen Rechten verletze. Allein in dieser Umkehr der gerichtlichen Darlegungslast liege eine Verschlechterung der rechtlichen Grundposition des Bürgers.

Schließlich weise die Kammer auch zu Recht auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.10.1997 (3 C 8.97) hin, in der sich das Gericht von der früheren Rechtsprechung zum Lastenausgleichsrecht distanzieren, die sich dahin geäußert habe, dass die öffentlich-rechtliche Natur des Anspruchs gegen den Bewilligungsempfänger auch dem Anspruch gegen den Bürgen diesen Rechtscharakter gebe. Auch vor diesem Hintergrund sei die Verwaltungsaktsbefugnis nicht ausnahmsweise entbehrlich.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze und auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung sowie die darin aufgeführten Unterlagen verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die vom Verwaltungsgericht zugelassene und fristgerecht begründete Berufung des Beklagten hat in der Sache keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat den angefochtenen Bescheid vom 14.12.2004 zu Recht aufgehoben, denn er ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Der Beklagte durfte ihn nicht durch Verwaltungsakt in Anspruch nehmen.

Hierbei kann zugunsten des Beklagten zunächst davon ausgegangen werden, dass es sich bei dem mit (u. a.) dem Kläger geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag aus den vom Verwaltungsgericht angeführten Gründen (vgl. dazu im Einzelnen UA S. 6 bis S. 7 oben) tatsächlich um die Vereinbarung eines Schuldbeitritts und nicht etwa um die Übernahme einer Bürgschaft handelt. Ob der Kläger trotz der ausdrücklichen Bezeichnung der Vereinbarung als "Schuldbeitritt" der Sache nach lediglich eine Bürgschaft übernommen hat, bedarf aber letztlich keiner Entscheidung: Kann der Beklagte den Kläger aus den nachfolgenden Gründen nicht durch Verwaltungsakt in Anspruch nehmen, wenn man die am 10.07.1995 geschlossene Vereinbarung entsprechend ihrer Bezeichnung als Schuldbeitritt ansieht, gilt dies erst recht, wenn man zugunsten des Klägers davon ausgeht, dass er seinerzeit lediglich eine Bürgschaft übernommen hatte.

Bei der geltend gemachten Rückforderung eines Teils der gewährten Subvention durch Leistungsbescheid handelt es sich um einen Akt der Eingriffsverwaltung, der nach dem Vorbehalt des Gesetzes (Art. 20 Abs. 3 GG) grundsätzlich einer gesetzlichen Grundlage bedarf (so aus der Rechtsprechung etwa BVerwG, Urteil vom 29.11.1985 - 8 C 105.83 -, BVerwGE 72, 265 = NJW 1986, 1120 = juris Rdn. 12 m. w. N.; aus der Lit. Sachs in Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar, 7. Aufl. 2008, § 44 Rdn. 55 ff., insb. Rdn. 56 m. w. N.). Der Senat teilt nicht die teilweise in der Literatur vertretene Auffassung, eine spezifische Ermächtigung zum Erlass eines Verwaltungsakts sei entbehrlich (so etwa Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 17. Aufl. 2009, § 10 Rdn. 5, der aber die Durchsetzung vertraglicher Ansprüche mittels Verwaltungsakts für unzulässig hält, vgl. a. a. O. Rdn. 6). Macht die Behörde - wie hier - Ansprüche gegenüber dem Betroffenen durch Verwaltungsakt geltend, stellt dies für ihn über die materiellrechtliche

Inanspruchnahme hinaus eine zusätzliche Belastung (Beschwer) dar. Die Verwaltung verschafft sich hierdurch selbst einen Vollstreckungstitel und zwingt den Bürger - will er die Vollstreckung verhindern -, dagegen mit Widerspruch und Klage vorzugehen. Soll der Behörde diese Eingriffsmöglichkeit eingeräumt werden, muss dies deshalb ausdrücklich gesetzlich geregelt sein (so etwa Nds. OVG, Urteil vom 19.06.1996 - 13 L 6935/95 -, NJW 1996, 292 = juris Rdn. 5 m. w. N.).

Die erforderliche Rechtsgrundlage kann nicht in § 49a Abs. 1 ThürVwVfG erblickt werden. Diese Regelung sieht vor, dass im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs eines Verwaltungsakts bereits erbrachte Leistungen zu erstatten sind (Satz 1) und die zu erstattende Leistung durch schriftlichen Verwaltungsakt festzustellen ist (Satz 2). Adressat eines Leistungsbescheides im Sinne dieser Norm kann grundsätzlich allein der seinerzeit durch die zurückzugewährende Leistung Begünstigte sein (vgl. OVG Brandenburg, Beschluss vom 12.08.1998 - 4 B 31/98 -, NJW 1998, 3513 und juris; Meyer in Knack/Henneke, VwVfG, Kommentar, 10. Aufl. 2010, § 49a Rdn. 10 m. w. N.). Nur dieser war auch Adressat des (begünstigenden) Verwaltungsakts, der in der Folgezeit zurückgenommen oder widerrufen worden ist. § 49a ThürVwVfG enthält keine Ermächtigung, auch gegenüber demjenigen vorzugehen, der als Person nicht am Subventionsrechtsverhältnis beteiligt war (so - zur inhaltsgleichen Regelung des § 49a VwVfG Bbg - OVG Brandenburg in der soeben zitierten Entscheidung, juris Rdn. 25).

Etwas anderes ergibt sich auch nicht in Anwendung der Grundsätze der sog. "Kehrseitentheorie", die das Bundesverwaltungsgericht (vor Geltung des § 49a VwVfG sowie der entsprechenden Vorläuferregelung in § 44a BHO bzw. der jeweils inhaltsgleichen landesrechtlichen Regelungen) für das Subventionsrecht entwickelt hat (vgl. dazu etwa BVerwG, Urteil vom 17.03.1977 - VII C 59.75 -, NJW 1977, 1838 = DÖV 1977, 606 = juris m. w. N. aus der früheren Rechtsprechung). Danach kann mit der Rücknahme eines begünstigenden (Zuwendungs-)Bescheids zugleich die Rückforderung des aufgrund der Begünstigung Geleisteten durch Verwaltungsakt verlangt werden. Beide Ansprüche seien miteinander "verzahnt", weil die Rücknahme eines begünstigenden Verwaltungsaktes in aller Regel mit der Aufforderung der Rückerstattung verbunden sei. Diese Verknüpfung von Erstattung und Rücknahme finde ihren Ausdruck auch darin, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungs-

gerichts der Erstattungsanspruch die Kehrseite des Leistungsanspruchs darstelle (vgl. näher das soeben zitierte Urteil des BVerwG, in juris Rdn. 16 f., sowie die Ausführungen in der angefochtenen Entscheidung, UA S. 7). Die "Kehrseitentheorie" ist aber - wie die Vorinstanz zutreffend ausführt - dezidiert nur für ein zweipoliges Verhältnis entwickelt worden, nämlich für das Verhältnis zwischen dem Leistungsempfänger und der Verwaltung, und kann nicht ohne weiteres auf ein "dreipoliges" Verhältnis wie im vorliegenden Fall übertragen werden. Während beim Zuwendungsempfänger ein innerer Zusammenhang zwischen der Gewährung der Zuwendung und ihrer Rückforderung besteht, fehlt dieser bei demjenigen, der nur einer fremden Schuld beiträgt. Der materiell-rechtliche Anspruch der Verwaltung beruht bei ihm auf dem Schuldbeitritt und nicht auf einem sich unmittelbar aus der Rücknahme oder dem Widerruf der Zuwendung ergebenden Erstattungsanspruch. Daher teilt der Senat die Auffassung der Kammer (UA S. 7 f.), dass jedenfalls in diesen Fällen nicht unter Heranziehung der „Kehrseitentheorie“ auf die erforderliche Rechtsgrundlage für den Erlass eines Verwaltungsakts verzichtet werden kann.

Ein Verzicht auf die erforderliche gesetzliche Grundlage oder eine entsprechende Anwendung der Vorschrift des § 49a Abs. 1 ThürVwVfG auf denjenigen, der einer fremden Schuld (nur) beiträgt, lässt sich auch nicht mit den Überlegungen rechtfertigen, die das Bundesverwaltungsgericht in seiner (früheren) Rechtsprechung zum Lastenausgleichsrecht angestellt hat. Das Bundesverwaltungsgericht hatte hier die Erstattungsregelung des § 350a LAG, die sich an den Empfänger von Ausgleichsleistungen richtet, in bestimmten Fällen auch auf Dritte angewendet wissen wollen und etwa in seinem Urteil vom 22.04.1970 - V C 11.68 - (BVerwGE 35, 170 und juris) eine Inanspruchnahme der als Bürgin haftenden Ehefrau eines Leistungsempfängers für Rückforderungsansprüche durch Verwaltungsakt zugelassen. Zur Begründung heißt es in der soeben erwähnten Entscheidung (juris Rdn. 12 f.):

"Erstattungspflichtig und damit auch Empfänger von Ausgleichsleistungen im Sinne von § 350a LAG kann auch die mithaftende und bürgende Ehefrau des Antragstellers sein. Das öffentlich-rechtliche Verhältnis zwischen Antragsteller und Verwaltungsbehörde besteht von der Antragstellung über die Bewilligung der Ausgleichsleistung bis zur restlosen Abwicklung ununterbrochen fort, auch wenn im Falle eines Darlehens während der Dazwischenschaltung eines Kreditinstituts noch bürgerlich-rechtliche Beziehungen zum Kreditinstitut hinzutreten. Die Besonderheit der subventionierten Darlehensverhältnisse besteht darin, dass sie nicht im herkömmlichen Sinne in einen öffentlich-rechtlichen und einen bürgerlich-rechtlichen Bereich aufzuteilen sind, die streng voneinander getrennt werden müssten.

Vielmehr kann dem die Lebenswirklichkeit erfassenden Rechtsverhältnis nur eine solche Rechtsfigur entsprechen, die sich in (zeitweise) parallel geschalteten öffentlich-rechtlichen und bürgerlich-rechtlichen Beziehungen mit - um es bildlich auszudrücken - osmotischen Eigenschaften manifestiert. Deshalb kann das öffentlich-rechtliche Grundverhältnis auch durch gewisse auf Grund des bürgerlich-rechtlichen Verhältnisses mit dem Kreditinstitut begründete Rechte und Pflichten ergänzt werden; so ist beispielsweise anerkannt, dass eine Verletzung der Sorgfaltspflicht durch die Hausbank mit ihren schädlichen Folgen auch gegenüber dem Rückforderungsanspruch des Ausgleichsamts im Wege der Einwendung zu berücksichtigen ist. Der Grund für die Eigenart dieses Rechtsverhältnisses liegt darin, dass die Eingliederungsmaßnahmen anders als sonst bei der Daseinsvorsorge nicht nur entweder im bürgerlich-rechtlichen Bereich oder im öffentlich-rechtlichen Bereich angesiedelt sind, sondern mit den Gestaltungsformen sowohl des bürgerlichen als auch des öffentlichen Rechts vollzogen werden. Aus diesem Grunde wäre es verfehlt - weil es den wirklichen Gegebenheiten widerspräche -, das Gesamtrechtsverhältnis aufzuteilen und nach herkömmlichen Betrachtungen die so getrennten Sachverhalte unabhängig voneinander unter die in Betracht kommenden gesetzlichen Tatbestände des öffentlichen und des privaten Rechts getrennt zu subsumieren.

Daraus folgt, dass auch der - in voller Kenntnis des Sachverhalts - erfolgte Schuldbeitritt oder die Verbürgung eines Dritten, auch wenn sie erst im Rahmen eines mit dem Kreditinstitut abgeschlossenen bürgerlich-rechtlichen Vertrages begründet wurden, das daneben fortbestehende und fortwirkende Grundverhältnis des öffentlichen Rechts wegen der osmotischen Eigenschaft dieser Rechtsverhältnisse automatisch verändern und ergänzen und dadurch auch den "mithaftenden oder bürgenden Dritten" zum Pflichtigen der öffentlich-rechtlichen Beziehungen machen können. Namentlich bei der Abwicklung einer misslungenen Eingliederung gelten auch sie dann als Empfänger von Ausgleichsleistungen im Sinne von § 350a LAG; zumindest wäre diese Vorschrift analog auf diese Personen anwendbar. Denn § 350a LAG bezweckt als Erstattungsvorschrift den Ausgleich unberechtigter Vermögensverschiebungen. Diese Vorschrift kann daher nicht nur auf den tatsächlichen Empfänger der Leistung beschränkt sein, sondern muss auch die Personen erfassen, die ebenfalls zum Ausgleich verpflichtet und daher Schuldner des Rückforderungsanspruches sind oder sonst für diesen einzustehen haben."

Damit hatte das Bundesverwaltungsgericht seinerzeit nicht nur die Haftung (auch) des Bürgen dem öffentlichen Recht zugeordnet, sondern zugleich auch eine Befugnis der Bewilligungsbehörde bejaht, den mithaftenden Dritten durch Leistungsbescheid in Anspruch zu nehmen.

Ob das Bundesverwaltungsgericht an dieser Auffassung festhalten will, ist allerdings unklar. Der inzwischen allein für das Lastenausgleichsrecht zuständige 3. Senat des Bundesverwaltungsgerichts hat in seinem Urteil vom 30.10.1997 in der Sache 3 C 8.97 (BVerwGE 105, 302 = juris Rdn. 18) zunächst zu erkennen gegeben, dass

er die frühere Rechtsprechung nicht für bedenkenfrei hält und deshalb möglicherweise aufgeben möchte. Hierzu heißt es in der genannten Entscheidung:

"Das Verwaltungsgericht meint, die ursprüngliche Klägerin als selbstschuldnerische Bürgin sei schon nicht als Empfängerin von Ausgleichsleistungen anzusehen, weil nicht ihr, sondern ihrem Ehemann das Aufbaudarlehen bewilligt und ausgezahlt worden ist. Demgegenüber hat der früher für Lastenausgleichsrecht zuständig gewesene 5. Senat des Bundesverwaltungsgerichts die Auffassung vertreten, Empfänger einer Leistung im Sinne des § 350a LAG sei auch derjenige, der für die Rückforderung eines Aufbaudarlehens gesamtschuldnerisch mithaftete (Urteil vom 22. April 1970 - BVerwG 5 C 11.68 - BVerwGE 35, 170 ...). Es erscheint zweifelhaft, ob diese vor allem mit Praktikabilitäts Gesichtspunkten begründete Auslegung den vom Verwaltungsgericht geltend gemachten, vom Wortlaut her nahe liegenden Bedenken standhält."

Darüber hinaus hat das Bundesverwaltungsgericht in dieser Entscheidung dezidiert die im Urteil vom 22.04.1970 vertretene Auffassung abgelehnt, dass die öffentlich-rechtliche Natur des Anspruchs gegen den Bewilligungsempfänger auch dem Anspruch gegen den Bürgen diesen Rechtscharakter gebe (vgl. Urteil vom 30.10.1997, juris Rdn. 22).

Demgegenüber nimmt der 3. Senat des Bundesverwaltungsgerichts in einer neueren Entscheidung (Beschluss vom 26.07.2007 - 3 B 5.07 - Buchholz 427.3 § 349 LAG Nr. 14 =) juris Rdn. 9) wieder auf die oben zitierte ältere Rechtsprechung Bezug, wenn es dort heißt:

"In der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird nicht nur vorausgesetzt, dass lastenausgleichsrechtliche Erstattungsansprüche Gegenstand von Bürgschafts- oder Schuldbeitrittserklärungen sein können, es wird darüber hinaus anerkannt, dass eine Verbürgung oder ein Schuldbeitritt an dem öffentlich-rechtlichen Charakter der Schuld nichts ändert, also auch gegenüber dem Bürgen oder Beitretenden im Wege des Leistungsbescheids geltend gemacht werden kann (Urteil vom 22. April 1970 - BVerwG 5 C 11.68 - BVerwGE 35, 170). Denselben Rechtsgedanken folgt die Rechtsprechung, wenn sie einer Vermögensübernahme nach § 419 BGB a. F. die Wirkung beimisst, dass der Übernehmende auch für öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche haftet, die dem Ausgleichsfonds gegenüber dem Vermögensübergeber zustanden (Urteil vom 29. März 1984 - BVerwG 3 C 18.83 - Buchholz 427.7 § 40 RepG Nr. 2 ...)."

Ob dieser Auffassung, die eine Auseinandersetzung mit den im Urteil desselben Senats vom 30.10.1997 geäußerten Zweifeln an der früheren Rechtsprechung vermissen lässt, dennoch für das Lastenausgleichsrecht im Hinblick auf die dort bestehen-

den Besonderheiten im Ergebnis zu folgen wäre, mag dahinstehen. Jedenfalls schließt der Senat ihr sich für den Bereich des Subventionsrechts nicht an:

Nachdem inzwischen in § 49a Abs. 1 ThürVwVfG gesetzlich geregelt ist, dass und unter welchen Voraussetzungen die Behörde zu Unrecht gewährte Leistungen zurückfordern und den Erstattungsanspruch durch Leistungsbescheid geltend machen kann, ist schon gegenüber dem Subventionsempfänger kein Raum mehr für eine der Sache nach gewohnheitsrechtliche Herleitung einer entsprechenden Befugnis unter Rückgriff auf die zum früheren Rechtszustand entwickelte "Kehrseitentheorie". Erst recht lässt sich nicht unter Rückgriff auf die dargestellten Grundsätze der Rechtsprechung zum Lastenausgleichsrecht eine Befugnis der Behörde begründen, in "Rückforderungsfällen" (auch) gegenüber einem mithaftenden Dritten durch Verwaltungsakt vorzugehen. Eine entsprechende Anwendung des § 49a Abs. 1 ThürVwVfG auf nicht am Subventionsrechtsverhältnis beteiligte Dritte widerspräche dem im Wortlaut der Norm zum Ausdruck kommenden gesetzgeberischen Regelungswillen und hat daher auszuscheiden.

Erwägenswert könnte allenfalls sein, ob der Kläger durch den vertraglich vereinbarten Schuldbeitritt wirksam neben dem Subventionsempfänger in das Subventionsrechtsverhältnis bzw. das „Rückerstattungsverhältnis“ eingetreten ist und die Bewilligungsbehörde demzufolge auch gegenüber ihm nach § 49a Abs. 1 ThürVwVfG vorgehen kann. Dieser Auffassung hat möglicherweise der früher für das Subventionsrecht zuständig gewesene 2. Senat dieses Gerichts zugeneigt. Der 2. Senat hat in seinem in der Berufungsbegründungsschrift des Beklagten zitierten Beschluss vom 05.09.2004 - 2 ZKO 911/02 - (im Verfahren wurde um die Frage gestritten, ob auf den dortigen Schuldbeitritt der Kläger das Verbraucherkreditgesetz anzuwenden sei) hierzu ausgeführt:

„Das ‚Rückerstattungsverhältnis‘, dem die Kläger mit dem öffentlich-rechtlichen Vertrag ... beigetreten sind, ist kein vertragliches, sondern ein durch Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes gemäß § 49 ThürVwVfG und Rückforderung erbrachter Leistungen gemäß § 49a Abs. 1 ThVwVfG begründetes gesetzliches Schuldverhältnis, das seinem Wesen nach einer Kreditgewährung oder vergleichbaren vertraglichen Inhalten nicht entspricht.“

Sollten diese Ausführungen dahin verstanden werden, dass die Behörde nach Auffassung des 2. Senats auch gegen den Beitretenden nach § 49a Abs. 1 ThürVwVfG vorgehen kann, folgt der nunmehr zuständige erkennende Senat dem nicht. § 49a Abs. 1 Satz 2 ThürVwVfG, der eine Festsetzung der zu erstattenden Leistung durch Verwaltungsakt vorsieht, knüpft an die Rücknahme oder den Widerruf des begünstigenden Verwaltungsakts an. Das durch die Rücknahme oder den Widerruf begründete „Rückabwicklungsschuldverhältnis“ besteht aber nur zwischen der Behörde und dem Adressaten des begünstigenden Verwaltungsakts bzw. der Rücknahme oder des Widerrufs. Die Behörde kann und soll deshalb die zu erstattende Leistung durch Verwaltungsakt festsetzen, weil auch die - zurückgenommene oder widerrufenen - Subventionsbewilligung durch Verwaltungsakt festgesetzt worden ist. Wäre die Subventionsbewilligung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgt, hätte die Behörde (sofern der Subventionsempfänger sich nicht zulässigerweise der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hätte) ihre Rückforderungsansprüche nur im Wege der Leistungsklage durchsetzen können. Dies führt zu dem Schluss, dass sie auch gegenüber demjenigen, der durch öffentlich-rechtlichen Vertrag einen Schuldbeitritt erklärt hat, grundsätzlich im Wege der Leistungsklage vorgehen muss. Sie kann sich nur entweder - durch Abschluss eines Vertrages - auf die Ebene der Gleichordnung mit dem Bürger begeben oder ihm gegenüber durch Verwaltungsakt vorgehen, nicht aber beide Handlungsmöglichkeiten nach Belieben miteinander „kombinieren“. Das entspricht der in der angefochtenen Entscheidung (UA S. 9) angeführten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach durch Vertrag begründete Pflichten grundsätzlich nicht durch den Erlass von Verwaltungsakten durchgesetzt werden dürfen (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.02.1976 - IV C 44.74 -, BVerwGE 50, 171 = NJW 1976, 1516 und juris). Das gilt im Übrigen unabhängig davon, ob man es überhaupt als zulässig erachtet, einen Schuldbeitritt statt durch Vertrag durch (mitwirkungsbedürftigen) Verwaltungsakt zu begründen.

Der Kläger hat sich entgegen der Auffassung des Beklagten in dem öffentlich-rechtlichen Schuldbeitritt auch nicht wirksam einem etwaigen späteren Vorgehen des Beklagten durch Leistungsbescheid unterworfen. Das Verwaltungsgericht bezweifelt zu Recht bereits, ob die Vertragsparteien überhaupt eine Vereinbarung des Inhalts treffen wollten, dass der Kläger dem Beklagten (unmittelbar) die Befugnis einräumt,

gegen ihn durch Leistungsbescheid vorzugehen. Die einschlägige Vertragspassage lautet:

"Mit dem Wirksamwerden des Schuldbeitritts wird der Beitretende neben dem Zuwendungsempfänger und evtl. weiteren Beitretenden zum Pflichtigen der öffentlich-rechtlichen Beziehung zwischen Gläubiger und Zuwendungsempfänger aus dem genannten Subventionsrechtsverhältnis. Dies hat zur Folge, dass der Gläubiger den Beitretenden mittels Leistungsbescheid in Anspruch nehmen kann."

Diese Formulierungen legen eher die Annahme nahe, dass die Vertragsparteien davon ausgingen, die Befugnis der Behörde zum Erlass eines Leistungsbescheides sei Folge des vereinbarten „Beitritts“ des Klägers zum Subventionsrechtsverhältnis, und dass auf diese (vermeintliche) Folge lediglich (klarstellend) hingewiesen werden sollte. Hätte sich der Kläger im Vertrag der Befugnis des Beklagten „unterwerfen“ wollen, gegen ihn durch Leistungsbescheid vorzugehen, hätte dies wohl deutlicher zum Ausdruck kommen müssen.

Selbst wenn man aber von einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung ausgehen wollte, wäre sie jedenfalls unwirksam. Hierzu kann zunächst auf die überzeugenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts in der angefochtenen Entscheidung (UA S. 10 f.) verwiesen werden. Ergänzend ist - insbesondere im Hinblick auf das Vorbringen des Beklagten im Berufungsverfahren - Folgendes auszuführen: Entgegen der Auffassung des Beklagten lässt sich für die Zulässigkeit einer entsprechenden Vereinbarung nicht daraus etwas herleiten, dass sich nach § 61 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG jeder Vertragspartner eines öffentlich-rechtlichen Vertrages im Sinne des § 54 Satz 2 ThürVwVfG (also eines sog. subordinationsrechtlichen Vertrages) der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwerfen kann (dafür aber - ohne nähere Begründung - VG Meinungen in ständiger Rechtsprechung, vgl. etwa Urteil vom 14.10.1998 - 2 K 1384/97.Me - n. v. und Urteil vom 15.05.2007 - 2 K 555/01.Me -, ThürVBl. 2007, 284 = ThürVGRspr. 2008, 73 = juris Rdn. 25). Vielmehr zeigt die Regelung gerade, dass die Vertragspartner eines öffentlich-rechtlichen Vertrages - wollen sie die Vollstreckung aus diesem Vertrag erleichtern - sich des durch § 61 ThürVwVfG zur Verfügung gestellten Mittels bedienen müssen und dabei die dort genannten Voraussetzungen zu beachten haben. Die Vereinbarung einer Verwaltungsaktsbefugnis in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag würde - wie schon die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat - eine Umgehung des § 61 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG darstellen. Sie kann

deshalb auch nicht mit der Begründung für zulässig erklärt werden, dass sie im Einzelfall im Vergleich zu der in § 61 ThürVwVfG vorgesehenen Möglichkeit für den Bürger mit einem weniger schwerwiegenden Eingriff in seine Rechte verbunden sein mag.

Schließlich stellt aus den vom Verwaltungsgericht (UA S. 8 f.) angeführten Gründen auch § 20 Abs. 2 ThürVwZVG keine taugliche Ermächtigungsgrundlage für eine Durchsetzung der Forderung des Beklagten mittels Verwaltungsakts dar.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. den §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Revision ist nach § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen, da die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Grundsätzliche Bedeutung in diesem Sinne hat eine Sache dann, wenn sie eine klärungsbedürftige Frage des materiellen oder formellen Rechts aufwirft und zu erwarten ist, dass die Entscheidung im Revisionsverfahren dazu dienen kann, die Rechtseinheit in ihrem Bestand zu erhalten oder die Entwicklung des Rechts zu fördern. Die Entscheidung durch das Revisionsgericht muss aus Gründen der Rechtssicherheit, der Rechtseinheitlichkeit und/oder der Fortbildung des Rechts im allgemeinen Interesse liegen. Ausschlaggebend ist nicht das Interesse des Einzelnen an der Entscheidung, sondern das abstrakte Interesse der Gesamtheit an der Einheit der Entwicklung des Rechts (vgl. etwa BVerwG, Beschluss vom 2.10.1961 - VIII B 78.61 -, BVerwGE 13, 90, 91). In diesem Sinne klärungsbedürftig und klärungsfähig ist die Frage, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen die Behörde gegenüber demjenigen, der der Schuld des Zuwendungsempfängers beigetreten ist oder für sie bürgt, Rückforderungsansprüche ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung mittels Verwaltungsakts geltend machen kann. Die Klärungsbedürftigkeit ergibt sich für den Senat nicht zuletzt auch daraus, dass der 3. Senat des Bundesverwaltungsgerichts ausweislich seines oben zitierten Beschlusses vom 26.07.2007 - 3 B 5.07 - möglicherweise - trotz der in seinem Urteil vom 30.10.1997 - 3 C 8.97 - geäußerten Bedenken - an der früheren Rechtsprechung zum Lasten-

ausgleichsrecht festhalten will und sich daran die Frage knüpft, ob diese Überlegungen auf das Subventionsrecht zu übertragen sind.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu. Die Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung beim

Thüringer Oberverwaltungsgericht
Kaufstraße 2 - 4
99423 Weimar

durch einen Rechtsanwalt oder eine andere nach näherer Maßgabe des § 67 Abs. 2 und Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung zur Vertretung befugte Person schriftlich einzulegen. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb dieser Frist bei dem

Bundesverwaltungsgericht
Simonsplatz 1
04107 Leipzig

eingelegt wird. Beim Bundesverwaltungsgericht kann die Revision auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung der Bundesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof vom 26. November 2004 (BGBl. I S. 3091) eingelegt werden.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf beim Bundesverwaltungsgericht gestellten Antrag von dem Vorsitzenden des Senats verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Dr. Hüsck

Dr. Schwachheim

Best

B e s c h l u s s

Der Streitwert wird gemäß § 63 Abs. 2 i. V. m. den §§ 47 und 52
Abs. 3 GKG auf 358.584,85 € festgesetzt.

Hinweis:

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dr. Hüsck

Dr. Schwachheim

Best